

- Konsolidierte – nicht amtliche- Fassung –

(Änderungen durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 2.08.2017 sind grün dargestellt)

**Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**

Vom 12.08.2011

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2013 und der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 2.08.2017.

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaft Coburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt: Gliederung und Einrichtungen der Hochschule

§ 1 Gliederung und Einrichtungen der Hochschule

II. Abschnitt: Organe, Gremien und Beauftragte der Hochschule

1. Kapitel: Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen

§ 2 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

§ 3 Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 4 Wahlleiter, Wahlleiterin

§ 5 Öffentliche Ausschreibung

§ 6 Wahlvorschläge

§ 7 Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Wahltag

§ 8 Durchführung der Wahl

§ 9 Wahlergebnis

§ 10 Wahlprotokoll

§ 11 Wahlprüfung

§ 12 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

2. Kapitel: Hochschulrat

§ 13 Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder, Amtszeit, Wahl des oder der Vorsitzenden

3. Kapitel: Senat und Erweiterte Hochschulleitung

§ 14 Konstituierung, Wahl und Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Senats

§ 14 a Einsetzung von Programmkommissionen

§ 15 Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

4. Kapitel: Konvent der wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 16 Einführung

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 17 Amtszeit, Wahlverfahren, Beteiligung in sonstigen Gremien der Hochschule

§ 18 Stellvertreter/in

6. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 19 Aufgaben

§ 20 Amtszeit, Mitwirkungsrecht

§ 21 Stellvertreter / Stellvertreterin

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan, Dekanin und Prodekan, Prodekanin sowie Studiendekan, Studiendekanin

§ 22 Amtszeiten

§ 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 24 Wahlausschuss

§ 25 Wahltag und Wahlvorschläge

§ 26 Durchführung der Wahl

§ 27 Wahlergebnis

§ 28 Wahlprotokoll

§ 29 Wahlprüfung

§ 30 Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin

§ 31 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

§ 32 Studiengangsleitung

2. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

- § 33 Amtszeit
- § 34 Wahlverfahren
- § 35 Stellvertreter/in

3. Kapitel: Fakultätsübergreifende Gremien

- § 36 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung

IV. Abschnitt: Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu) und Studienfakultät für Weiterbildung

§ 36 a Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)

§ 36 b Studienfakultät für Weiterbildung

V. Abschnitt: Beiräte und Kuratorium

- § 37 Beiräte
- § 38 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Kuratoriums

VI. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professoren, Professorinnen

- § 39 Vorbereitung und Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 40 Aufstellung der Vorschlagslisten
- § 41 Probelehrveranstaltungen
- § 42 Fachgutachten
- § 43 a Forschungsprofessuren
- § 43 b Auswahlverfahren für Forschungsprofessuren
- § 43 c Sondervoten

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 44 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

VII. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 45 Wahl des oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertreter oder
Stellvertreterinnen

§ 46 Einberufung

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 47 Wahl des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters oder
Stellvertreterin

§ 48 Einberufung

3. Kapitel: Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 49 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

§ 50 Einberufung des Sprecher- und Sprecherinnenrats

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 51 Einberufung

VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Gremien der Hochschule

§ 52 Geltungsbereich

§ 53 Ladung und Ladungsfristen

§ 54 Beschlussfähigkeit

§ 55 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 56 Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit

§ 57 Geheime Abstimmung

§ 58 Stimmrechtsübertragung

§ 59 Geschäftsordnung

IX. Abschnitt: Ehrungen

§ 60 Ehrungen

X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61 Übergangsbestimmungen für Wahlen und Amtszeiten

§ 62 Inkrafttreten

Präambel

Die Hochschule Coburg dokumentiert ihren gesetzlichen Auftrag anwendungsbezogener Lehre und Forschung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz dadurch, dass sie auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg“ führt, und sie bekundet ihre internationale Ausrichtung durch die englischsprachige Bezeichnung „Coburg University of Applied Sciences and Arts“.

I. Abschnitt: Gliederung und Einrichtungen der Hochschule

§ 1 Gliederung und Einrichtungen der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in folgende **wissenschaftliche Einheiten**:

- Fakultät Angewandte Naturwissenschaften
- Fakultät Design
- Fakultät Elektrotechnik und Informatik
- Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik
- Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
- Fakultät Wirtschaftswissenschaften
- Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)
- Studienfakultät für Weiterbildung
- Zentralbibliothek
- Hochschulrechenzentrum

II. Abschnitt: Organe, Gremien und Beauftragte der Hochschule

1. Kapitel: Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen

§ 2 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

(1) Die Hochschulleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin umfasst 10 Semester, die der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen 5 Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(3) Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist ein Mal möglich.

(4) Die Wiederwahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ist drei Mal möglich.

§ 3 Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Reihenfolge seiner oder ihrer Vertretung durch die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen.

(2) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im Falle der Verhinderung aller drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird der Präsident oder die Präsidentin durch den Kanzler oder die Kanzlerin vertreten.

§ 4 Wahlleiter, Wahlleiterin

¹Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin oder eine von ihm oder ihr damit beauftragte Person.

§ 5 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. ²Die Bewerbungsfrist für ein erstes Wahlverfahren endet spätestens mit dem Tag des Unterrichtsbeginns des Semesters vor dem Amtswechsel. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, den Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekanen und Dekaninnen die Namen der Bewerber und Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane und Dekaninnen sind berechtigt, dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge und Wahlvorschläge aus den eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten, die dieser oder diese umgehend an die in Absatz 2 genannten Vorschlagsberechtigten weiterleitet. ²Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

(2) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen und den Vorschlägen nach Absatz 1 spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(3) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich zuzuleiten.

§ 7 Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen, Wahltag

(1) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter oder die Wahlleiterin gemäß § 6 Abs. 2 findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

(2) ¹Vorgeschlagene und wählbare Personen erhalten die Möglichkeit, sich rechtzeitig vor dem Wahltag den Mitgliedern des Hochschulrats und der Hochschule in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vorzustellen. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.

(3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die Semesterferien fallen.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Personen enthalten.

(2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 58. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

(3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Wahlbeisitzer oder eine Wahlbeisitzerin; er oder sie bildet zusammen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sitzt dem Wahlausschuss vor; bei Stimmgleichheit gibt seine oder ihre Stimme den Ausschlag.

(4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Er oder sie stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ⁴Der oder die Wahlberechtigte übergibt den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin in die Wahlurne legt. ⁵Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(5) ¹Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

er nicht gekennzeichnet ist,

er nicht als amtlich erkennbar ist,

aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,

in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder

er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

⁴Auch ein ungültiger Stimmzettel gilt als abgegebene Stimme.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Als Präsident oder Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Personen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern oder Bewerberinnen. ⁴Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis sich ein Mehrheitsergebnis ergibt. ⁵Nach drei Wahlgängen, die zu keiner Entscheidung geführt haben, wird das Wahlverfahren unterbrochen.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl stehen, keiner oder keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Die Hochschule teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ³Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(5) Nimmt die gewählte Person die Wahl an, so schlägt die Hochschule diese dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 10 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Wahlprüfung

(1) Jeder oder jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der gewählten Person zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 12 Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

(1) Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters vor dem Amtswechsel teilt der Präsident oder die Präsidentin seinen oder ihren Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich mit.

(2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben.

(3) ¹Die Wahl findet in einer Sitzung des Hochschulrats im Semester vor dem Amtswechsel statt. ²§§ 7 Abs. 2 bis 9 Abs. 4 und §§ 10, 11 gelten im Übrigen entsprechend.

(4) ¹Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.

2. Kapitel: Hochschulrat

§ 13 Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder, Amtszeit, Wahl des oder der Vorsitzenden

(1) ¹In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörenden Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörenden Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

(2) ¹Scheidet ein nicht hochschulangehörendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 1 gilt entsprechend. ²Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

(3) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

(4) ¹Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus dem Kreis der externen Mitglieder. ²Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des oder der Gewählten. ³Bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden übernimmt der oder die Vorsitzende des Senats kommissarisch den Vorsitz im Hochschulrat.

(5) ¹Die Wahl des oder der Vorsitzenden findet in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode des oder der Vorsitzenden statt, zu der der oder die amtierende Vorsitzende lädt. ²Die Ladungsfrist zu dieser Sitzung beträgt zwei Wochen. ³In der Ladung werden die Mitglieder des Hochschulrats aufgefordert, Wahlvorschläge für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bis spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin zu unterbreiten. ⁴Der oder die amtierende Vorsitzende des Hochschulrats holt die Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Kandidatur ein. ⁵Der oder die amtierende Vorsitzende leitet die Sitzung sowie die Wahl des oder der Vorsitzenden. ⁶Die §§ 7 und 8 dieser Grundordnung gelten entsprechend. ⁷Nimmt die gewählte Person die Wahl an, geht die Sitzungsleitung auf das gewählte Mitglied des Hochschulrats über.

(6) ¹Scheidet der oder die Vorsitzende des Hochschulrats vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer oder eine neue Vorsitzende zu wählen. ²Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Senat und Erweiterte Hochschulleitung

§ 14 Konstituierung, Wahl und Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Senats

¹Zu Beginn einer neuen Amtsperiode konstituiert sich der neu gewählte Senat innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtsperiode. ²In der konstituierenden Sitzung wird der oder die Vorsitzende des Senats **und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin** gewählt. ³Zu dieser Sitzung lädt das älteste gewählte Mitglied des Senats mit einer Ladungsfrist von einer Woche. ⁴In der Ladung werden die Mitglieder des Senats aufgefordert, Wahlvorschläge für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Senats **und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin** bis spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin zu unterbreiten. ⁵Die Vorgeschlagenen müssen dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. ⁶Das älteste Mitglied des Senats leitet die Sitzung sowie die Wahl des oder der Vorsitzenden. ⁷Die §§ 8 und 9 dieser Grundordnung gelten entsprechend. ⁸Nimmt der oder die Vorsitzende die Wahl an, geht die Sitzungsleitung auf das gewählte Mitglied über.

§14 a Einsetzung von Programmkommissionen

Zur Entwicklung von neuen Studienangeboten kann der Senat Programmkommissionen einsetzen.

§ 15 Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

Der Leiter oder die Leiterin des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu) ist weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung.

4. Kapitel: Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 16 Einführung

Die Hochschule kann einen Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einrichten.

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 17 Amtszeit, Wahlverfahren, Beteiligung in sonstigen Gremien der Hochschule

(1) Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für die Amtsperiode des Senats gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten der Hochschule im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Wahl findet spätestens in der zweiten Sitzung einer Amtsperiode des Senats statt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats eingereicht werden. ³Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.

(3) § 8 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten der Hochschule gewählt.

(6) Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist zu den Sitzungen aller Gremien einzuladen, die durch den Hochschulrat oder den Senat eingerichtet werden.

§ 18 Stellvertreterin

(1) Für die Frauenbeauftragte der Hochschule wird eine Stellvertreterin gewählt; auf Antrag der Frauenbeauftragten werden weitere Stellvertreterinnen gewählt.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 17 entsprechend.

6. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 19 Aufgaben

¹Der oder die Beauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihm oder ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Information für Studierende mit Behinderung und Studienbewerber oder -bewerberinnen mit Behinderung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, beispielsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration

- die Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren usw. auf Antrag des oder der Studierenden
- Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen
- Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs Studierender mit Behinderung und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 20 Amtszeit, Mitwirkungsrecht

(1) ¹Der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung wird jeweils für die Amtsperiode des Senats von diesem bestellt, bleibt jedoch bis zur Bestellung eines oder einer neuen Beauftragten im Amt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des oder der vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung bestellt.

(3) Der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung zum Gegenstand haben; der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(4) Anregungen und/oder Initiativen des oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderung sind in Gremiensitzungen zu behandeln; der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

§ 21 Stellvertreter/Stellvertreterin

(1) Für den Beauftragten oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Für das Verfahren zur Bestellung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin gilt § 20 entsprechend.

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan, Dekanin und Prodekan, Prodekanin sowie Studiendekan, Studiendekanin

§ 22 Amtszeiten

(1) ¹Dekan oder Dekanin sowie Prodekan oder Prodekanin werden für eine Amtszeit von vier Semestern, der Studiendekan oder die Studiendekanin für eine Amtszeit von sechs Semestern aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Sie verwalten nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin abweichend von Abs.1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Person gewählt.

§ 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) ¹Scheidet der Dekan oder die Dekanin, der Prodekan oder die Prodekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin vorzeitig aus dem Amt, so finden abweichend von § 25 Abs. 1, § 30 Satz 1 und § 31 Abs. 1 unverzüglich Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten § 25 Abs. 2 bis 6 bzw. § 30 Satz 3 und § 31 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 25 Abs. 1, § 30 Satz 1 und § 31 Abs. 1 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.

(2) Erklärt kein Vorgeschlagener oder keine Vorgeschlagene sein oder ihr Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 24 Wahlausschuss

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans oder einer Dekanin und eines Studiendekans oder einer Studiendekanin bestellt jeder Fakultätsrat spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus mindestens zwei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus deren Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. ²Dieser oder diese und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören.

(2) ¹Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ist ehrenamtlich. ²Sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 25 Wahltag und Wahlvorschläge

(1) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin endet.

(2) Spätestens eine Woche nach Bestellung des Wahlausschusses fordert der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses bis spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einen Kandidaten oder eine Kandidatin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen vorschlagen. ²Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen schriftlich der Kandidatur zugestimmt haben. ³Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Vorsitzende unverzüglich die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.

(4) ¹Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 3 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten und Kandidatinnen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten oder eine Kandidatin beschränken.

(5) ¹Verweigert die Hochschulleitung ihr Einvernehmen für alle Kandidaten, wird umgehend das Wahlverfahren nach Abs.2 bis 4 wiederholt. ²Die in Abs.2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

(6) Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein.

§ 26 Durchführung der Wahl

(1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 58. ³Gewählt wird ohne Aussprache mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.

(2) ¹Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sinngemäß. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit von Stimmzetteln. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27 Wahlergebnis

(1) ¹Als Dekan oder Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) ¹Das Wahlergebnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. ²Er oder sie teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt; Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt. ³Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten oder der Präsidentin. ²Das Ergebnis wird vom Präsidenten oder der Präsidentin bekannt gemacht.

§ 28 Wahlprotokoll

Über die Wahlhandlung ist vom Wahlausschuss ein Protokoll zu führen.

§ 29 Wahlprüfung

¹Für die Wahlprüfung gilt § 11 sinngemäß. ²An die Stelle des Wahlleiters oder der Wahlleiterin tritt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 30 Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin

¹Die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin findet unmittelbar nach der Wahl des Dekans oder der Dekanin statt, wenn diese im selben Semester zu wählen sind; eine Fakultät kann mehrere Studiendekane wählen; im Übrigen gelten für die Wahlen die §§ 25 Abs. 1 bis 3 und 26 bis 29 entsprechend. ²Das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin ist mit der Tätigkeit als nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gewähltes Mitglied des Fakultätsrates unvereinbar. ³Dies gilt nicht für Studiendekane, die nicht Mitglied des Fakultätsrats kraft Amtes nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG sind.

§ 31 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

(1) Die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin findet spätestens vier Wochen nach der Wahl des Dekans oder der Dekanin statt.

(2) ¹Der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin lädt mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl steht der vom künftigen Dekan oder der künftigen Dekanin vorgeschlagene Kandidat oder die vorgeschlagene Kandidatin.

(3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss, für dessen Zusammensetzung § 24 Abs. 1 entsprechend gilt. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 26 bis 29 entsprechende Anwendung; **abweichend von § 27 Abs. 3 wird das Ergebnis der Wahl vom Dekan oder der Dekanin bekannt gemacht und die Hochschulleitung informiert.**

(4) Das Amt des Prodekanen oder der Prodekanin ist mit der Tätigkeit als nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gewähltes Mitglied des Fakultätsrates unvereinbar.

§ 32 Studiengangsleitung

(1) ¹Die Studiengangsleitung kann durch den Dekan oder die Dekanin mit Zustimmung des Fakultätsrats und der Hochschulleitung an ein hauptamtliches Mitglied der Fakultät übertragen werden. ²Die Delegation erfolgt in Schriftform und regelt den Umfang der übertragenen Rechte und Pflichten.

(2) Mit Zustimmung des Fakultätsrats und der Hochschulleitung kann der Dekan oder die Dekanin die Delegation nach Abs. 1 zurücknehmen.

2. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 33 Amtszeit

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Fakultät wird für eine Amtszeit von vier Semestern gewählt. ²Sie verwaltet nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch, bis eine Nachfolgerin gewählt ist.

(2) Die Amtszeit beginnt jeweils ein Semester nach Beginn der Amtszeit des Fakultätsrats.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin abweichend von Abs.1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 34 Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultät erfolgt in der gleichen Sitzung wie die Wahl des Prodekanen oder der Prodekanin, jedoch nach der Wahl des Prodekanen oder der Prodekanin.

(2) Der Dekan oder die Dekanin fordert die Mitglieder der Fakultät spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin auf, Wahlvorschläge zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen bis spätestens einen Tag vor der Wahl einzureichen.

(3) Das Amt der Frauenbeauftragten einer Fakultät ist mit der Tätigkeit als nach Art. 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayHSchG gewähltes Mitglied des Fakultätsrats unvereinbar.

(4) ¹Für das Wahlverfahren gelten die §§ 26-29 entsprechend. ²**Abweichend von § 27 Abs. 3 wird das Ergebnis der Wahl vom Dekan oder der Dekanin bekannt gemacht und die Hochschulleitung informiert.**

§ 35 Stellvertreterin

(1) Für die Frauenbeauftragte der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin stattfinden muss.

(3) Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gelten § 33 und § 34 Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsübergreifende Gremien

§ 36 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung

¹Zum Zusammenwirken der Fakultäten bei der Planung und Durchführung fakultätsübergreifender Studienvorhaben kann die Hochschulleitung fakultätsübergreifende Gremien einrichten, deren Amtszeit in der Regel vier Semester beträgt. ²Die Hochschulleitung legt die Aufgaben und Befugnisse dieser Gremien im Benehmen mit der erweiterten Hochschulleitung fest. ³Sie benennt die Mitglieder auf Vorschlag der erweiterten Hochschulleitung. ⁴Die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs.2 S.1 BayHSchG müssen in entsprechender Anwendung von Art. 31 Abs. 1 BayHSchG proportional vertreten sein. ⁵Die Frauenbeauftragte der Hochschule muss Mitglied des Gremiums sein.

IV. Abschnitt: Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu) und Studienfakultät für Weiterbildung

§ 36 a Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)

(1) ¹Das WiKu bietet im Zusammenwirken mit den Fakultäten der Hochschule fakultätsübergreifende und interdisziplinär orientierte Lehr- und Studienangebote an. ²Es entwickelt kulturelle Angebote, die sich auch an die Öffentlichkeit richten können.

(2) ¹Mitglieder des WiKu sind Personen, die dem WiKu durch Organisationsentscheidung der Hochschulleitung unmittelbar zugeordnet sind. ²Mitglieder von Fakultäten können im WiKu auf Antrag durch Entscheidung der Hochschulleitung den Status einer Zweitmitgliedschaft in entsprechender Anwendung von § 36 b Abs. 2 erlangen. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn eines Semesters zu stellen. ⁴Die Zweitmitgliedschaft umfasst das aktive und passive Wahlrecht für die WiKu-Organen und endet nach zwei Jahren oder spätestens, im Falle der Wahrnehmung eines Amtes, mit Ausscheiden aus dem Amt.

(3) ¹Organe des WiKu sind

- der Leiter oder die Leiterin des WiKu,
- ein Studiendekan oder eine Studiendekanin nach Art. 30 BayHSchG
- der WiKu-Rat.

²Für Aufgaben und Wahl des Leiters oder der Leiterin sowie Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des WiKu-Rates sind die Bestimmungen für Studiendekane bzw. Studiendekaninnen und den Studienfakultätsrat nach Art. 33 BayHSchG entsprechend anwendbar. ³Dem Leiter oder der Leiterin des WiKu obliegen in entsprechender Anwendung von Art. 28 Abs. 3 bis Abs. 7 BayHSchG ergänzend die Aufgaben und Befugnisse eines Dekans oder einer Dekanin. ⁴Die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Art. 30 BayHSchG obliegen dem vom WiKu-Rat zu wählenden Studiendekan. ⁵§ 30 S. 1 der Grundordnung gilt entsprechend.

(4) ¹Für Berufungsverfahren im WiKu gilt der VI. Abschnitt dieser Grundordnung entsprechend. ²Die Funktion der Frauenbeauftragten übernimmt die Frauenbeauftragte der Hochschule.

(5) ¹Am WiKu wird ein WiKu-Beirat eingerichtet, der den Bedarf und die Ausgestaltung des fächerübergreifenden und des interdisziplinären Lehrangebotes mit den Fakultäten abstimmt. ²Die Fakultäten entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in den Beirat.

(6) § 32 gilt für das WiKu entsprechend.

§ 36 b Studienfakultät für Weiterbildung

(1) Die Studienfakultät für Weiterbildung ist zuständig für berufsbegleitende oder weiterbildende Studienangebote.

(2) ¹Mitglieder der Studienfakultät sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Studienfakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. ²Regelmäßig ist die Tätigkeit eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin dann, wenn er oder sie in drei aufeinanderfolgenden Semestern insgesamt mindestens zwei Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung durchgeführt hat und diese kontinuierlich fortführt. ³Mitglieder der Studienfakultät sind ferner die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Akademischen Weiterbildung zugeordnet sind, sowie die Studierenden der in der Studienfakultät angebotenen Studiengänge.

(3) Dem Studienfakultätsrat gehören an

1. der Studiendekan oder die Studiendekanin
2. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

(4) ¹Die Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden für jeweils vier Semester aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die Mitglieder der Studienfakultät sind, gewählt. ²Die Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden für jeweils vier Semester gewählt. ³Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden werden für jeweils zwei Semester gewählt. ⁴Für die Wahl gelten die Regelungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) zur Wahl des Fakultätsrats entsprechend.

(5) Der Studienfakultätsrat ist zuständig für die Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen und sonstiger Angebote sowie für grundsätzliche Fragen der Studienorganisation, der Evaluierung und Akkreditierung.

(6) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Studienfakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Studienfakultät für 6 Semester gewählt. ²Das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin einer Studienfakultät ist mit dem Amt eines Dekans oder einer Dekanin einer Fakultät unvereinbar. ³Dem Studiendekan oder der Studiendekanin obliegt neben den Aufgaben nach Art. 30 BayHSchG die Umsetzung der Beschlüsse des Studienfakultätsrats. ⁴Der Studiendekan oder die Studiendekanin berichten der Erweiterten Hochschulleitung sowie dem Senat auf Anfrage über die Arbeit der Studienfakultät.

(7) § 32 gilt für die Studienfakultät für Weiterbildung entsprechend.

V. Abschnitt: Beiräte und Kuratorium

§ 37 Beiräte

(1) Auf Vorschlag der Dekane oder Dekaninnen oder des WiKu-Leiters oder der WiKu-Leiterin bestellt die Hochschulleitung für die Dauer von vier Semestern für einzelne oder gemeinsam für mehrere fachlich verwandte Fakultäten bzw. das WiKu oder für Forschungsfelder externe Beiräte mit beratender Funktion.

(2) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 38 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zusammen, die vom Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Externe Träger eines Ehrentitels nach § 60 Abs. 1 oder einer Ehrenmedaille nach § 60 Abs. 2 werden durch diese Ehrung gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

VI. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professoren, Professorinnen

§ 39 Vorbereitung und Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) ¹Wird eine Professur dadurch frei, dass ihr Inhaber oder ihre Inhaberin die Altersgrenze erreicht, soll das Berufungsverfahren spätestens 12 Monate vor diesem Zeitpunkt, in allen anderen Fällen unverzüglich, durch die Hochschulleitung oder auf Antrag der Fakultät eingeleitet werden; Voraussetzung hierfür ist die Einbettung der zu besetzenden Stelle in ein inhaltliches Gesamtkonzept des Studiengangs bzw. der Fakultät. ²Die Hochschulleitung prüft und entscheidet **auf Grundlage des Hochschulentwicklungsplans, der Fakultätsentwicklungspläne und der zur Verfügung stehenden Ressourcen**, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll, und setzt hierüber den Senat in Kenntnis.

(2) ¹Der Berufungsausschuss muss spätestens vor Ausschreibung der Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein. ²Stellt die Hochschulleitung fest, dass die zu besetzende Stelle mehrere Fakultäten betrifft, ist der beauftragte Fakultätsrat verpflichtet, dies bei der Besetzung des Berufungsausschusses zu berücksichtigen.

(3) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung im Fakultätsrat übermittelt der Dekan oder die Dekanin die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

(4) **Im Falle einer extern ausgeschriebenen Forschungsprofessur sind als stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses zusätzlich der oder die Vorsitzende des Senats und der oder die Vorsitzende der Ständigen Auswahlkommission gem. § 43b Abs. 2 S. 6 aufzunehmen.**

§ 40 Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors oder einer Professorin unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem oder der zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. ²Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

(2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber und Bewerberinnen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 41 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber und Bewerberinnen. ³Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen auf und leitet ihn der Hochschulleitung zu.

(3) Die Mitglieder des Senats und die Professoren und Professorinnen der beteiligten Fakultäten können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese bei dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

(4) ¹Der oder die Berufungsausschussvorsitzende übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 43 Abs.1 Satz 1 dem Präsidenten oder der Präsidentin. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber und Bewerberinnen sind beizufügen.

(5) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem oder der Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Soweit die Hochschulleitung mit den Bewerbern oder Bewerberinnen Vorstellungsgespräche führt, wird der oder die Berufungsausschussvorsitzende dazu eingeladen. ³Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den oder die Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende des Senats übermittelt der Hochschulleitung die Stellungnahme nach Abs. 5. ²Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. ³Beabsichtigt sie dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. ⁴Schließt sich der Berufungsausschuss der Meinung der Hochschulleitung an und ändert seinen Berufungsvorschlag, holt der oder die Berufungsausschussvorsitzende die Zustimmung des Fakultätsrats ein und informiert hierüber den Senat. ⁵Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert der Präsident oder die Präsidentin hierüber den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine Fakultätsratsitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung und der oder die Vorsitzende des Senats einzuladen sind. ⁶Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung.

(7) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(8) Der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 6 Satz 2 umgehend dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.

(9) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

(10) Der Präsident oder die Präsidentin ist nicht an die Reihung des Berufungsvorschlags gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

§ 41 Probelehrveranstaltungen

(1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber und Bewerberinnen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dem oder der Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit

anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). ³Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden.

(2) ¹Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird dem Bewerber oder der Bewerberin vom Berufungsausschuss gestellt. ²Für die andere kann der Bewerber oder die Bewerberin das Thema frei wählen, soweit der Berufungsausschuss nichts Abweichendes festlegt. ³Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerbern und Bewerberinnen fest, wobei ihnen das gestellte Thema spätestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

(3) ¹Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:

1. die Mitglieder des Berufungsausschusses,
2. der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Hochschulleitung
3. die Hochschulleitung,
4. die Mitglieder des Senats,
5. die Professorinnen und Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der betroffenen Fakultäten,
6. die bestellten Gutachter,
7. mindestens eine Studiengruppe (Semester), in deren Lehrplan das Pflichtthema enthalten sein soll.

²Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen schriftlich an den Teilnehmerkreis nach Ziff.1 bis 6 und mit Bekanntmachung des Termins an der amtlichen Anschlagtafel der Fakultät sowie auf elektronischem Weg für den Teilnehmerkreis nach Nr. 7. ³Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet der Einladung zu folgen.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ²In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder der Hochschule beschränken. ³In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

§ 42 Fachgutachten

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses holt die nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG geforderten Gutachten ein. ²Die Gutachter oder Gutachterinnen bestimmt der Berufungsausschuss. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

(2) ¹Sofern Gutachter oder Gutachterinnen die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin nicht aus eigener Anschauung kennen, müssen sie an den Probelehrveranstaltungen teilnehmen; **nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Erkrankung eines Gutachters oder einer Gutachterin) ist die Teilnahme nur eines Gutachters oder einer Gutachterin an den Probelehrveranstaltungen ausreichend.** ²Die Gutachter und Gutachterinnen sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 43 a Forschungsprofessuren

(1) ¹Der Status einer Forschungsprofessur (Art. 9 Abs. 1 S. 4 BayHSchPG) erfordert eine vertiefte Tätigkeit in der Forschung. ²Hierfür wird die individuelle Lehrverpflichtung um bis zu 9 SWS reduziert.

(2) ¹Die Laufzeit einer Forschungsprofessur beträgt in der Regel 5 Jahre. ²Eine erneute Bewerbung ist möglich.

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt anhand eines vom Senat verabschiedeten Kriterienkatalogs.

(4) Die Übertragung einer Forschungsprofessur setzt den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin auf der Grundlage des unter Abs. 3 genannten Kriterienkatalogs voraus.

§ 43 b Auswahlverfahren für Forschungsprofessuren

(1) ¹Eine Forschungsprofessur kann in Verbindung mit der Neubesetzung einer Professur ausgeschrieben oder intern im Rahmen eines Auswahlverfahrens vergeben werden. ²Im Falle der Verknüpfung mit einem Berufungsverfahren gilt ergänzend § 39 Abs. 4, im Übrigen gilt für das Auswahlverfahren Abs. 2.

(2)¹Für das Auswahlverfahren zur Besetzung von Forschungsprofessuren, die hochschulintern ausgeschrieben sind, ist eine Ständige Auswahlkommission zuständig. ²Diese wird vom Senat eingesetzt und setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der Professoren und Professorinnen je Fakultät und des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu), einem Vertreter oder einer Vertreterin des Auslandsausschusses, einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Frauenbeauftragten. ³Die Ständige Auswahlkommission wird jeweils auf vier Jahre bestellt. ⁴Laufende Verfahren sind von der amtierenden Kommission abzuschließen. ⁵Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Ständigen Auswahlkommission ist zeitnah ein neues Mitglied zu bestimmen. ⁶Die Ständige Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ⁷Die Hochschulleitung begleitet das jeweilige Auswahlverfahren durch einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin. ⁸Die Ständige Auswahlkommission gibt einen Vorschlag an den Präsidenten oder die Präsidentin ab. ⁹Unmittelbar nach Auswahl des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Ständige Auswahlkommission findet ein Gespräch zwischen dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bzw. dem WiKu-Leiter oder der WiKu-Leiterin und dem Präsidenten oder der Präsidentin statt.

§ 43 c Sondervoten

(1) ¹Sondervoten von Professoren oder Professorinnen der betroffenen Fakultäten sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses zur Weiterleitung gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 an den Präsidenten oder die Präsidentin eingereicht werden. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang des Berufungsvorschlags ebenfalls ein Sondervotum abgeben. ³Im Fall von Satz 2 informiert der Präsident oder die Präsidentin den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine gemeinsame Sitzung des Berufungsausschusses und des Fakultätsrates einberuft, zu der der Präsident oder die Präsidentin einzuladen ist. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin erläutert in dieser Sitzung das von ihm abgegebene Sondervotum.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit dem von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme vor.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 44 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der zuständige Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ²Der Fakultätsrat kann weitere Sachverständige zuziehen, soweit dies sachlich geboten ist. ³Ist die Stelle keiner Fakultät zuzuordnen, bestellt die Hochschulleitung in Benehmen mit dem Senat ein Auswahlgremium. ⁴Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.
- (3) Über Vorschläge der Fakultät für die Bestellung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entscheidet die Hochschulleitung.

VII. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 45 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertreter oder der Stellvertreterinnen

- (1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens vier Wochen nach Beginn seiner Amtsperiode in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident oder die Präsidentin.
- (3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der oder die neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er oder sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten oder der Präsidentin geladen.
- (5) ¹Jeder und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (6) Zur Wahl des oder der Vorsitzenden und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (7) ¹Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu Stellvertretern oder Stellvertreterinnen ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten und Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(8) ¹Der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten eingegangen ist.

(9) ¹Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 46 Einberufung

(1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 47 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin

(1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 bis 9 entsprechend.

(3) Die Wahlen finden unmittelbar nach den Wahlen des oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen statt.

§ 48 Einberufung

(1) Der Fachschaftenrat ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist der Fachschaftenrat auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

3. Kapitel: Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 49 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

(1) Die Wahlen zum Sprecher- und Sprecherinnenrat finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines oder ihres Stellvertreters oder der Stellvertreterin in nach jeweiligen Gremien getrennten Wahlgängen statt.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie der oder die Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. ²Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.

(3) ¹Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ²Im Übrigen gilt § 45 Abs. 4 entsprechend.

(4) Jeder oder jede Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents und aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.

(5) ¹Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidaten und Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird.

(6) Die Wahlleiter oder Wahlleiterinnen teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 45 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 50 Einberufung des Sprecher- und Sprecherinnenrats

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist von seinem oder seiner Vorsitzenden mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit, bei Erledigung der Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 4 BayHSchG nach Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen. Im Übrigen ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat auf Verlangen von mindestens einem Mitglied binnen 14 Tagen einzuberufen.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 51 Einberufung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin einzuberufen.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Gremien der Hochschule

§ 52 Geltungsbereich

¹Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Gremien der Hochschule, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. ²Sie gelten mit Ausnahme von § 54 Abs. 1 und § 58 nicht für Wahlen.

§ 53 Ladung und Ladungsfristen

(1) ¹Gremien werden jeweils durch ihren oder ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. ³Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Sitzungen der Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit dringlich, so kann der oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Art. 20 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 54 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 53 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 53 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von 15 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ²Diese Bestimmung gilt nicht für den Hochschulrat.

§ 55 Zustandekommen von Beschlüssen

(1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise zulässig. ²In diesem Fall gibt der oder die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe des Grundes für das gewählte Umlaufverfahren den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt er oder sie in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ³Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gezeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der oder die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm oder ihr eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Werktage betragen. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. ⁷Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁸Der oder die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten und gibt es in der nächsten Sitzung zum Protokoll bekannt.

(3) Wahlen nach dem II. und III. Abschnitt dieser Grundordnung sind keine Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 und 2.

§ 56 Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit

(1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden auf Antrag in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 55 Abs. 3 bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten zum Gegenstand haben, sind hochschulöffentlich.

§ 57 Geheime Abstimmung

¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. ²Soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, ist geheim abzustimmen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen. ⁴Für Beschlüsse in Personalangelegenheiten gilt Art. 41 Abs.1 Satz 1 BayHSchG.

§ 58 Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann ein abwesendes Mitglied sein Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe schriftlich übertragen. ²Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.

(2) Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 59 Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen des VII. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

IX. Abschnitt: Ehrungen

§ 60 Ehrungen

(1) Die Hochschule kann die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin, eines Ehrenbürger oder einer Ehrenbürgerin sowie eines Ehrenmitglieds an Persönlichkeiten verleihen, die sich in Staat oder Gesellschaft um die Hochschule besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Hochschule kann eine Ehrenmedaille an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt der Senat die Verleihung auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin oder einer Fakultät.

(4) Sonstige Ehrungen nimmt die Hochschule auf der Grundlage einer gesonderten Satzung vor.

X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61 Übergangsbestimmungen für Wahlen und Amtszeiten

(1) Wahlen zum Senat, den Fakultätsräten und dem Studentischen Konvent nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden erstmals im Sommersemester 2007 statt.

(2) ¹Wahlen zum Dekan oder zur Dekanin, Prodekan oder Prodekanin, Studiendekan oder Studiendekanin sowie zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten sowie der Stellvertreterinnen nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden abweichend von § 25 Abs.1 erstmals im Sommersemester 2007 statt. ²Die neu gewählten Personen treten das jeweilige Amt zum 01.10.2007 an. ³Die Amtszeit der neu gewählten Frauenbeauftragten der Hochschule, ihrer Stellvertreterin sowie der Funktionsträger und Funktionsträgerinnen in den Fakultäten endet mit Ausnahme der Amtszeit der Studiendekane oder der Studiendekaninnen am 14.03.2010.

(3) Für die Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin im Wintersemester 2006/2007 gilt diese Grundordnung mit der Maßgabe, dass die Frist für den Vorschlag des Präsidenten an die Wahlleiterin eine Woche nach Inkrafttreten dieser Grundordnung endet und die Wahl vom erweiterten Senat vorgenommen wird.

(4) ¹Die erste reguläre Wahl des WiKu-Rats erfolgt im Zuge der Hochschulwahlen im Sommersemester 2019. ²Die ersten regulären Wahlen des Leiters oder der Leiterin des WiKu sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, finden erstmals im Wintersemester 2019/20 statt. ³Für den Übergangszeitraum finden die Wahlen unmittelbar nach Inkrafttreten der vorstehenden Regelungen im IV. Abschnitt statt. ⁴Nach der Wahl des WiKu-Rats, werden im gleichen Semester der WiKu-Leiter oder die WiKu-Leiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin gewählt. ⁵Für diese Wahlen kommen die in § 30 Satz 1 genannten Fristen nicht zur Anwendung. ⁶Die gewählten Personen treten ihr Amt sofort nach der Wahl an; ihre Amtszeiten enden jeweils mit dem regulären Amtsantritt der nach Abs. 4 Satz 2 gewählten Personen.

§ 62 Inkrafttreten *)

(1) Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 16.09.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 12.05.2011 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 14.06.2011, AZ: C 10-H3311.CO/1/2.

*)

Letzte Änderung durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Coburg vom 2.08.2017 auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 30.06.2017 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25.07.2017, AZ: VIII.4-H3311.CO/3/18. Die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung wurde am 2.08.2017 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2.08.2017 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2.08.2017. Die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.